

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Potsdam- Mittelmark

Geschäftsstelle:
Niemöller- Str. 1
14806 Bad Belzig

Tel. / FAX: 033841/91228

E-Mail: fraktion@gruene-kreistag-pm.de

Rettungsdienst - Infobrief 1

Der Rettungsdienst und die rechtliche Situation im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Sachstand

Der Rettungsdienst ist eine pflichtige Aufgabe des Staates. Das Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG vom 14.Juli 2008¹) weist den Landkreisen und kreisfreien Städten die Trägerschaft über den Rettungsdienst zu.

Konkret beschreibt der § 6 BbgRettG im Absatz (1), dass die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Landkreise und kreisfreien Städte sind, die diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe erfüllen. Damit ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Sicherstellung des Rettungsdienstes verpflichtet.

Die Rechtsaufsicht über die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes übt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium aus.

Im Absatz (2) geht es um die Luftrettung, Träger der Luftrettung ist das Land. Die Aufgabe wird von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium wahrgenommen.

Was umfasst der Rettungsdienst genau, für den der Landkreis zuständig ist?

Der Landkreis ist nur für den sogenannten bodengebundenen Rettungsdienst verantwortlich. Das sind alle Rettungseinsätze, die nicht in der Luft stattfinden. Für den Rettungsflugdienst ist das Land Brandenburg zuständig. Der Rettungsdienst selbst wiederum beinhaltet personelle und materielle Aufwände, das heißt, der Landkreis ist für alle Beschaffungen, die den Rettungsdienst betreffen, schon jetzt zuständig. Über die Gebührensatzung werden die Ausgaben weitestgehend kostendeckend mit den Krankenkassen verhandelt.

Wird durch das Gesetz auch das "Wie" geregelt? Ist der Landkreis frei darin, zu entscheiden, wie er den Rettungsdienst organisiert?

Das BbgRettG delegiert die Zuständigkeit für die Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes grundsätzlich an die gesetzlichen Träger, also den Landkreis selbst. Das wird dadurch deutlich, dass mit §10 BbgRettG eingeräumt wird, dass die Vollzugsaufgaben auch an Dritte übertragen werden können. Jedoch nennt der § 10 (1) BbgRettG sieben Voraussetzungen, die dafür erfüllt sein müssen. Des Weiteren formuliert der § 10 (2) BbgRettG zusätzlich Ausschließungsgründe, wann eine Übertragung nicht erlaubt ist und zur weiteren Qualifizierung werden mit dem § 10 (3) BbgRettG auch noch besondere Verpflichtungen genannt, die ein Dritter zu erfüllen hat.

Insgesamt wird mit dem § 10 BbgRettG der Wille des Gesetzgebers deutlich, auch den Vollzug der Aufgabe durch den Träger Landkreis erfüllt zu sehen. Sonst wären an die Ausnahme nicht so viele Bedingungen geknüpft. Der Landkreis ist also nicht grundsätzlich frei in der Beurteilung über das "Wie" sondern muss für die Fremdvergabe schon bedeutende Gründe finden, die einer Selbstorganisation entgegenstehen.

¹ <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212320>

Was passiert, wenn durch eine Kommunalisierung des Rettungsdienstes die Kosten steigen? Muss der Kreis dann zuschießen?

Zur Deckung der Kosten des Rettungsdienstes hat der Landkreis eine

Rettungsdienstgebührenordnung erlassen. Grundlage ist der § 17 (1) BbgRettG.

Alle 24 Monate muss auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung eine neue Gebührenordnung erlassen werden. Diese ist mit den Kostenträgern gemäß § 17 (2) BbgRettG abzustimmen.

Nach § 17 (3) BbgRettG sollen die veranschlagten Gebühren die voraussichtlichen Kosten decken. Ein Gewinn soll nicht erzielt werden.

Im Ergebnis kommt es also zu keinen zusätzlichen Belastungen für den Kreishaushalt durch den laufenden Betrieb, da eine Kostendeckung gesetzlich geregelt ist.

Gehört der Rettungsdienst zum Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge?

Die Daseinsvorsorge ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und damit auch nicht eindeutig, was dem zuzurechnen ist. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 18 Juli 2001 (2 BvR 1176/99) ausgeführt, dass darunter "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" zu verstehen sind.

Für das BVerfG ist die Daseinsvorsorge eine Leistung, „derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.“

So bleibt es im politischen Wertungsbereich, ob der Rettungsdienst unter die Sicht des Bundesverfassungsgerichts zu subsumieren ist oder einem eher allgemein definierten wirtschaftlichen Tätigwerden zugerechnet werden kann. Jedoch tangiert die Aufgabe der Lebensrettung sicherlich unstrittig die unmittelbare und akute Existenzsicherung.

Ändert sich denn etwas für den Kreistag, wenn der Rettungsdienst kommunalisiert werden würde?

Rechtlich haben alle Kreistagsmitglieder über den § 29 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Möglichkeit, die Verwaltung zu kontrollieren.

Dieses Recht umfasst Auskunft und Akteneinsicht, beschränkt sich aber unmittelbar nur auf die Akten der Verwaltung. Die Unterlagen eines beauftragten Dritten für den Rettungsdienst gehören nicht dazu. Besteht also durch den Kreistag eine Frage zu Sachverhalten aus diesem Bereich, kann die Frage an die Verwaltung gerichtet werden. Eine unmittelbare Auskunftspflicht oder die Möglichkeit der Akteneinsicht bei einem beauftragten Dritten besteht bisher nicht.

Im Falle einer Kommunalisierung in Form einer kreiseigenen Gesellschaft würden Teile des Aufsichtsrates unmittelbar durch Mitglieder des Kreistages besetzt werden. Es ergibt sich damit eine ständige Berichts- und Beratungspflicht der Geschäftsführung in dieses Gremium.

Fazit

Der Rettungsdienst gehört zu den pflichtigen Aufgaben des Landkreises. Gesetzlich besteht die Möglichkeit, die jetzige Form der Ausübung des Rettungsdienstes durch eine politische Willensäußerung zu ändern.

Eine dauerhafte finanzielle Belastung des Kreishaushaltes ist bei Übernahme des Rettungsdienstes in eine kreiseigene Gesellschaft nicht gegeben. Der Aufbau der Gesellschaft kostet jedoch erst einmal Kraft, Personal und Finanzen wie Stammkapital, Eintrag ins Handelsregister u.a.. Danach arbeitet die Gesellschaft eigenständig und kostendeckend.

Fraktionsvorstand

Dr. Elke Seidel und Henry Liebreuz

Bad Belzig, den 27.03.2017

Ansprechpartner: Henry Liebreuz, Email: henlieb@gmail.com, Mobil: 0176/42057391